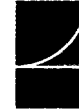


24/SN-333/ME



bm:vv

GZ 5456/4-Pr/S/99

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Datum: 15. April 1999

Verteilt

Dr. Hejzler

mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme.

Wien, 26. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Dr. Hejzler

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Abschrift

**bm:wv**

GZ 5456/4-Pr/S/99

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Abteilung V/3
Stubenring 1
1010 Wien

**BMAGS; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMWV**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beehrt sich zu dem mit do. GZ 53.001/88-3/98 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. ALLGEMEINES

Der erste Teil des ArbVG gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen (§ 1 Abs. 1 ArbVG). Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 ArbVG sind vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich aber alle Arbeitsverhältnisse zum Bund ausgenommen, auf die Vorschriften anzuwenden sind, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend regeln. Der zweite Teil des ArbVG (Betriebsverfassung) wiederum gilt zwar grundsätzlich für Betriebe aller Art, *expressis verbis* nicht aber für die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes. Soin finden die Bestimmungen des ArbVG für die an Universitäten beschäftigten Bundesbeamten

**Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

-2-

und Vertragsbediensteten keine Anwendung. Da diesbezüglich auch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Änderungen eintreten würden, hätte die ArbVG-Novelle weder in rechtlicher noch in budgetärer Hinsicht unmittelbare Auswirkungen für den Bundesdienst.

Allerdings fänden die neuen Regelungen - wie das Stammgesetz selbst - prinzipiell auf alle universitären Einrichtungen und wissenschaftlichen Anstalten, Anwendung, die im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auf arbeitsvertraglicher Basis Personal einstellen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr entstünden daraus im Bereich der Universitäten aber keine Mehrkosten, weshalb im Grunde keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen, ausgenommen hinsichtlich Z. 34 (§ 132 Abs. 1 erster Satz), siehe unten.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

1. Zu Z 3 (§ 40 Abs. 4): „Zentralbetriebsrat“:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich zwei Vorschläge, betreffend die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter in Unternehmen, die von einem weiteren Unternehmen zentral verwaltet werden, ohne eine Konzernstruktur aufzuweisen. Diese neue Bestimmung, die begrüßenswerterweise eine gesetzliche Lücke füllt, bezweckt in erster Linie, Mitbestimmungsdefizite auszugleichen, die bei derartigen Unternehmenskonstruktionen auftreten können. Diese Zielvorstellung wird zwar von beiden Lösungsalternativen erreicht. Nach ho. Auffassung ist jedoch Variante 2 zu präferieren, da diese Regelung am ehesten der bisherigen Gesetzessystematik entspricht, wonach ein Unternehmen mehrere Betriebe umfasst, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden. In den Fällen der Betriebsführergesellschaft bzw der faktischen „Betriebsführung“ (eigentlich Unternehmensführung) werden hingegen mehrere Unternehmen von einem weiteren Unternehmen verwaltet. Gemäß § 40 Abs. 4 ArbVG sind bisher ausdrücklich in jedem einzelnen Unternehmen Zentralbetriebsräte zu bilden. Eine Ausdehnung des Unternehmensbegriffes auf die Gesamtheit der verwaltenden und verwalteten Unternehmen - wie in Variante 1 vorgeschlagen - würde angesichts der zur Zeit geltenden arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen einen System-

-3-

bruch bedeuten. Eine solcherart abweichende Regelung würde aber auch zu (neuen) Unklarheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung führen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr erscheint es daher günstiger, im Sinne der Variante 2 die bestehenden Regelungen unangetastet zu lassen, mit der Folge, dass auch bei der Betriebsführergesellschaft bzw faktischen Unternehmensführung auf Ebene jedes einzelnen (verwaltenden und verwalteten) Unternehmens ein Zentralbetriebsrat zu wählen wäre. Mitbestimmungsdefizite würden dadurch vermieden, dass im Wege eines Durchgriffsrechts den einzelnen Zentralbetriebsräten Mitwirkungsbefugnisse gegenüber dem Betriebsinhaber (besser Inhaber) des verwaltenden Unternehmens insoweit zukämen, als dieser zur Setzung der die betreffenden Informations- und Beratungspflichten auslösenden Maßnahmen berechtigt ist. Diese Regelung hätte den Vorteil, dass grundsätzlich bei jedem einzelnen Zentralbetriebsrat die Mitwirkungsrechte gegenüber dem jeweiligen Inhaber des verwalteten Unternehmens bestehen blieben und die Befugnisse nur in den Bereichen punktuell gegenüber dem Inhaber des verwaltenden Unternehmens wahrgenommen würden, in denen die Arbeitgeberfunktionen und wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf diesen verlagert sind. Bei Variante 1 wären dagegen sämtliche Agenden einem Zentralbetriebsrat des gesamten Unternehmenskonstrukts übertragen.

2. Zu Z 7 (§ 74 Abs. 7): „Beschluss zur Auflösung des Betriebsratsfonds“:

Richtiger wäre wohl die Formulierung „§ 73 Abs. 2a ist sinngemäß anzuwenden.“, da sich § 73 Abs. 2a auf Beschlüsse über die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage bezieht, wogegen § 74 Abs. 7 die Auflösung des Betriebsratsfonds regelt. Eine unmittelbare Anwendung des § 73 Abs. 2a kommt daher wohl nicht in Betracht.

3. Zu Z 34 (§ 132 Abs. 1 erster Satz): „Tendenzbetriebe“:

Durch die Änderung des § 132 Abs. 1 erster Satz soll die bisher auch für wissenschaftliche Unternehmen und Betriebe geltende „Tendenzschutzklausel“ beseitigt werden. Diese Novellierung hätte daher Auswirkungen auf wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Bundes (insbesondere

-4-

Akademie der Wissenschaften,, Joanneum Research, Seibersdorf, etc.) und auf universitäre Einrichtungen sowie wissenschaftliche Anstalten, die im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auf arbeitsvertraglicher Basis Personal einstellen. Den zuständigen Belegschaftsvertretern kämen deutlich erweiterte Mitwirkungsbefugnisse, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen, zu. Den Belegschaftsvertretern würde die Einflussnahme auf wirtschaftliche Belange ermöglicht durch die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, die umfassende Mitsprache bei Betriebsänderungen, ein Einspruchsrecht gegen die Wirtschaftsführung und durch uneingeschränkte Informations- und Beratungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Tendenzschutz soll bewirken, dass in grundrechtssensiblen Bereichen die Mitwirkungsrechte der Belegschaft vermindert sind, um die Unternehmensziele nicht zu gefährden.

Wenngleich der Tendenzschutz nicht unbedingt als zeitgemäß anzusehen ist, möchte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr doch in diesem Zusammenhang die Frage stellen, warum die Aufhebung des „Tendenzschutzes“ nur bei wissenschaftlichen Betrieben vorgeschlagen und nicht vielmehr allgemein diskutiert wird. Unter dem Gesichtspunkt der Argumente zur Aufhebung im Bereich der wissenschaftlichen Betriebe wäre die Aufhebung des Tendenzschutzes ebenso sehr auch bei den übrigen Betrieben, insbesondere jenen, die erzieherischen und karitativen Zwecken dienen, zu diskutieren.

Wien, 26. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

